

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schmidhuber Integrated Services GmbH (Auftragnehmer) für die Entwicklung, Umsetzung und Überlassung temporärer Messestände und temporärer Veranstaltungsbauten

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für die Beauftragungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber angibt, nur zu seinen Bedingungen zu kontrahieren. Die Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung gilt nicht als Anerkennung abweichender AGB.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot und Leistung, Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Leistung (Gewichte, Maße, Farben, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten etc.) sowie Darstellungen desselben (Zeichnungen, Abbildungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Übliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 Der Auftraggeber erbringt gegenüber dem Auftragnehmer oder gegenüber vom Auftragnehmer beauftragter Subunternehmer rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Auftragnehmer bedarf.

3. Abnahme/Entgegennahme und Gefahrtragung

- 3.1 Der Auftraggeber hat die Leistung entgegenzunehmen bzw. nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Entgegennahme oder Abnahme nicht verweigert werden.
- 3.2 Aufgrund des relativ kurzen Zeitraums, in dem die Leistung genutzt werden soll, ist es für den Auftragnehmer besonders wichtig, zeitnah über etwaige Mängelansprüche informiert zu sein. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - die Leistung abgeschlossen ist,
 - der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Mitteilung an den Auftraggeber sechs Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Beginn der Nutzung zwei Werktage vergangen sind, und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 3.3 Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung ab dem Zeitpunkt der Abnahme, Fiktion der Abnahme gemäß Ziffer 3.2 oder dem Zeitpunkt, zu dem er in Verzug der Annahme kommt, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Leistungen und der ansonsten bereits angefallenen Kosten. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist jedes Ereignis außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers, das der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, staatlicher Maßnahmen in Bezug auf die Währungs- und Handelspolitik, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, Krieg, Terrorismus, Bürgerunruhen oder Aufstände, Bürgerkrieg, Blockaden, Embargos, Sanktionen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stürme, Cyberangriffe, behördlicher Anordnungen oder marktbezogener Probleme bei der Beschaffung von Materialien und Komponenten. Ist eine Abnahme der Leistung nicht erforderlich, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe der Leistung über, es sei denn, der Auftragnehmer schuldet nur die Übergabe der Leistung an eine Transportperson. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe der Leistung an die Transportperson über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4. Leistungsfristen- und Termine, Verzug

- 4.1 Die vom Auftragnehmer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.2 Die Rechte des Auftraggebers bei einer Verzögerung oder Nichterbringung der Leistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt i.S.d. Ziff. 3.3 oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse nicht nur von vorübergehender Dauer sind und die Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich, dass der Auftraggeber an einer späteren Leistung kein Interesse hat.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme der Leistung oder Fiktion der Abnahme gemäß Ziffer 3.2. Ist eine Abnahme nicht erforderlich, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Übergabe der Leistung.
- 5.2 Ist eine Abnahme der Leistung nicht erforderlich, hat der Auftraggeber die Leistung nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und dabei erkannte oder erkennbare Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Übergabe der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Soweit ein Mangel die Gestaltung der Leistung betrifft, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach Übergabe der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Untersuchung der Leistung

und/oder die rechtzeitige Anzeige des Mangels, bestehen keine Mängelansprüche für solche Mängel, die bei der Untersuchung erkannt wurden oder hätten erkannt werden müssen.

- 5.2 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Mängelansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 5.3 Die Mängelrechte des Auftraggebers erlöschen, wenn und soweit der Auftraggeber ohne rechtzeitige vorherige Information des Auftragnehmers die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers ändert oder ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt nicht für bereits vor Änderung der Leistung entstandene mangelbedingte Schadensersatzansprüche.
- 5.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Leistung mitwiese überlassen, haftet der Auftragnehmer für derartige Schäden, wenn sie auf einem bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mangel beruhen, jedoch nur, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe den Mangel zu vertreten hat. Bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 5.5 Für sonstige Schäden mit Ausnahme von Schäden wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzögerungsschäden im Sinne der Ziffer 4.2 haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass er nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

6. Vergütung

- 6.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 6.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Fällige Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. für den Fall, dass der Auftraggeber ein Verbraucher ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

7. Kündigung

- 7.1 Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich und kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund gemäß § 648 BGB, so wird vermutet, dass dem Auftragnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht, sofern nicht die Parteien im Einzelfall Nachweise für eine höhere oder eine niedrigere Entschädigungssumme erbringen. Erbringt der Auftraggeber ausschließlich eine Planungsleistung, so wird vermutet, dass dem Auftragnehmer eine Entschädigung in Höhe von 40 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht, sofern nicht die Parteien im Einzelfall Nachweise für eine höhere oder eine niedrigere Entschädigungssumme erbringen.
- 7.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - 7.2.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde oder
 - 7.2.2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - 7.2.3 ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt außerdem, wenn
 - 7.2.4 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar gefährdet wird.
- 7.3 Die Ziffern 8 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 9 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

- 8.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnisse stehen allein dem Auftragnehmer zu. Dies gilt insbesondere für die ausschließlichen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Leistungen wie Ausstellungsbauten, Pläne, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Bilder, Filme und Software.
- 8.2 Soweit die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung Teil eines Gesamtwerks ist, hat der Auftragnehmer das Recht, Zeichnungen, Bilder und Filme des Gesamtwerks anzufertigen und zu eigenen Werbe- und Dokumentationszwecken zu nutzen.
- 8.3 Der Auftraggeber hat das Recht, von den urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers Zeichnungen, Bilder und Filme herzustellen und zu eigenen Werbe- und Dokumentationszwecken zu nutzen. Weitere Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber hiermit nicht eingeräumt.
- 8.4 Verwendet der Auftraggeber urheberrechtlich geschützte Leistungen des Auftragnehmers im Sinne von Ziffer 8.3, hat er auf die Rechteinhaberschaft des Auftragnehmers deutlich hinzuweisen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 Alle durch den Auftragnehmer zugänglich gemachten geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftraggebers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Vertragsdurchführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 9.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder aufgezeichnet werden, es sei denn der Vertragszweck erfordert dies.
- 9.3 Auf Anforderung des Auftragnehmers sind alle von ihm stammenden Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien, einschließlich angefertigter Vervielfältigungen oder Aufzeichnungen, unverzüglich und vollständig an ihn herauszugeben oder nach dessen Aufforderung in einer Weise zu vernichten, die eine Rekonstruktion ausschließt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht. Der Auftraggeber

- weist dem Auftragnehmer die vollständige Rückgabe oder Vernichtung nach und bestätigt diese schriftlich.
- 9.4 Hat der Auftraggeber Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 10. Subunternehmer**
Der Auftragnehmer ist auch ohne Genehmigung des Auftraggebers und ohne dem Auftraggeber dies ausdrücklich anzeigen zu müssen berechtigt, geeignete Subunternehmer für den Auftrag einzusetzen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse, Teile, Baustoffe oder Materialien nicht wesentlicher Bestandteil einer im Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten stehenden Sache werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an ihnen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag vor.
- 12. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**
Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn seine Ansprüche sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf gegenseitigen Forderungen. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gegenseitigen Forderungen zulässig.
- 13. Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten**
Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.
- 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
16.1 Gerichtsstand ist München.
16.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15. Salvatorische Klausel**
Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.